

VERKEHRSWEGE

Bodenflächen

- müssen tragfähig und sicher befestigt sein
- Vertiefungen, Stufen, Hindernisse sind zu vermeiden

Mindestbreiten

- Verkehrswege: 1,0 m
- Ausgänge: 0,8 m
- Verkehrswege und Ausgänge bei Fahrzeugverkehr:
 - max. Fahrzeugbreite + 0,5 m auf jeder Seite
 - Durchgänge (z.B. zwischen Lagerungen): 0,6 m

Gestaltung

- Räume über 1.000 m²: Verkehrswege durch Bodenmarkierungen kennzeichnen
- Lichte Höhe: mindestens 2 m
- Rampen: Neigung höchstens 1:10
- Beleuchtung mindestens 30 Lux
- Durch Gitterroste dürfen keine für Arbeitnehmer/innen gefährliche Gegenstände durchfallen können

STIEGEN

- Stiegen gelten als Verkehrswege
- Stufen sind höchstens 18 cm hoch und mindestens 26 cm tief auszuführen
- Stiegenabsätze** sind auszuführen:
 - nach höchstens 20 Stufen (Länge mindestens 1,20 m)
 - vor Türen zu Stiegen (Länge mindestens Türblattbreite)
- Ein **Handlauf** ist ab 5 Stufen erforderlich, bei einer Stiegenbreite über 1,20 m beidseitig

Wendeltreppen

- Auftrittsbreite der Stufen zwischen 13 cm und 40 cm
- kein Transport von schweren oder sperrigen Lasten

SICHERHEITSBELEUCHTUNG

Die Sicherheitsbeleuchtung muss ein sicheres Verlassen der Arbeitsstätte auch bei Stromausfall ermöglichen.

- Sicherheitsbeleuchtung ist erforderlich
 - in Arbeitsräumen und auf Fluchtwegen, wenn nicht natürlich belichtet
 - auf nicht ausreichend natürlich belichteten Fluchtwegen, (z.B. wegen Lage der Arbeitszeit)
 - in Bereichen, wo bei Lichtausfall besondere Gefahr herrscht
- Eine Sicherheitsbeleuchtung darf durch selbstleuchtende oder nachleuchtende Orientierungshilfen ersetzt werden, wenn diese das sichere Verlassen der Arbeitsstätte ermöglichen

www.arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, 1040 Wien, Favoritenstraße 7
Layout: Christian Berschlinghofer

Ein Produkt der **mic**
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Stand: August 2007



Fluchtwege und Verkehrswege

Sichere Flucht im Gefahrenfall

ALLGEMEINES

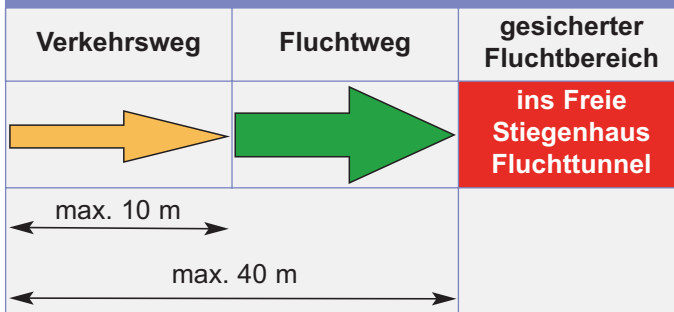
Jede Arbeitsstätte muss geeignete Flucht- und Verkehrswege aufweisen.

- Fluchtwege** müssen ein rasches Verlassen einer Arbeitsstätte in einem Gefahrenfall ermöglichen.
- Verkehrswege** dienen dem in einer Arbeitsstätte üblichen Fußgänger- und Fahrzeugverkehr.
- In den meisten Fällen fallen Fluchtwege und Verkehrswege zusammen.

FLUCHTWEGE

- Von jedem Punkt der Arbeitsstätte muss erreicht werden können
 - nach max. **10 m** ein Fluchtweg und insgesamt
 - nach max. **40 m** ein gesicherter Fluchtbereich

FLUCHTWEGSLÄNGE



Fluchtwege müssen

- ungehindert benutzbar sein
- eindeutig erkennbar sein
- von gefährlichen Stoffen freigehalten werden

Fluchtwege dürfen nicht

- verstellt oder eingeeengt werden
- von Gegenständen begrenzt werden, die umgestoßen oder verschoben werden können
- Böden, Wände und Decken** von Fluchtwegen sind schwer brennbar und schwach qualmend auszuführen
- Aufzüge, Fahrtreppen oder Fahrsteige** sind als Fluchtwege unzulässig.
- Wendeltreppen** am Fluchtweg
 - Auftrittsbreite mindestens 20 cm auf der erforderlichen Mindestbreite **oder**
 - Auftrittsbreite innen min. 13 cm, außen max. 40 cm, wenn nicht mehr als 60 Personen darauf angewiesen sind

GESICHERTE FLUCHTBEREICHE

Von jedem Punkt der Arbeitsstätte muss nach max. 40 m ein gesicherter Fluchtbereich erreicht werden.

Anforderungen

- Wände, Decken, Böden hochbrandhemmend
- Oberflächen schwer brennbar, schwach qualmend
- Türen brandhemmend und selbstschließend
- Maßnahmen gegen Verqualmen (z.B. Brandrauchentlüftung)
- Werden **mehr als 2 Geschoße** überwiegend als Arbeitsstätte benutzt, müssen die Geschoße durch ein Stiegenhaus verbunden sein. Gestaltung wie gesicherte Fluchtbereiche.
- Stiegenhäuser mit mehr als 5 Geschoßen**
 - Wände, Decken, Böden brandbeständig
 - Oberflächen nicht brennbar

NOTAUSGÄNGE

Alle Ausgänge im Verlauf von Fluchtwegen sind Notausgänge.

Notausgänge müssen

- leicht und ohne Hilfsmittel zu öffnen sein,
- eindeutig erkennbar sein,

Notausgänge dürfen nicht

- verstellt oder eingeeengt werden,
- von Gegenständen begrenzt werden, die umgestoßen oder verschoben werden können.
- Türen für mehr als 15 Personen müssen in Fluchtrichtung zu öffnen sein

MINDESTBREITEN

bis 20 Personen	0,8 m
bis 40 Personen	0,9 m
bis 60 Personen	1,0 m
bis 120 Personen	1,2 m
je weitere 10 Personen	plus 0,1 m

Automatische Türen müssen

- händisch leicht in Fluchtrichtung zu öffnen sein oder
- bei Störung selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben.

Ausgänge direkt auf einen Fluchtweg

- ein Ausgang aus jedem Arbeitsraum
- zwei Ausgänge, hinreichend voneinander entfernt, wenn
 - Bodenfläche über 200 m² und mehr als 20 Arbeitnehmer/innen im Raum oder
 - Bodenfläche über 500 m²